

Antrag

öffentlich

Datum

24.07.2023

Nummer

A0156/23

Absender

Fraktion FDP/Tierschutzpartei - SR Burkhard Moll
Fraktion FDP/Tierschutzpartei - SR´in Evelin Schulz
Fraktion FDP/Tierschutzpartei - SR´in Mirjam Karl-Sy

Adressat

Vorsitzender des Stadtrates
Prof. Dr. Alexander Pott

Gremium

Sitzungstermin

Stadtrat

17.08.2023

Kurztitel

Änderung/Ergänzung der Gefahrenabwehrverordnung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg möge beschließen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, gemeinsam mit dem Ordnungsamt und dem Veterinäramt Magdeburg, im Hinblick auf die Verminderung des Katzenelends, den § 6 Umgang mit Tieren, der Gefahrenabwehrverordnung wie folgt zu ergänzen:

Neu: Nach Absatz 8 schließt sich an:

Absatz 9:

Katzenhalter, die ihren Katzen Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Die Durchführung ist von einem Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen und für die Lebenszeit der Katze aufzubewahren. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Im Zuge der Kastration sind die Katzen zudem mit einem Transponderchip zu kennzeichnen und in einer Tierdatenbank zu registrieren.

Alt Absatz 9 wird zu Neu Absatz 10.

Begründung:

Mehr als 500 Kommunen in Deutschland haben zur Verminderung des Katzenelends bereits die Kastrationspflicht/Katzenschutzverordnung erlassen. Einige haben das über § 13 B Tierschutzgesetz geregelt, die meisten aber im Rahmen der Gefahrenabwehrverordnungen.

Der Landtag von Niedersachsen hat kürzlich die landesweite Kastrationspflicht beschlossen s. unter: <https://www.pirsch.de/news/landesweite-kastrationspflicht-fuer-katzen-beschlossen-37173>.

In Sachsen-Anhalt war 2010 zunächst Bad Dürrenberg Vorreiter, Bitterfeld-Wolfen, Gardelegen, Havelberg, Huy, Osterwieck, Tangerhütte und Zerbst haben zwischenzeitlich nachgezogen.

Im Stadtrat von Magdeburg sind bisherige Anträge zum Erlass einer Kastrationspflicht gescheitert, da sie auf die Regelung des § 13 b Tierschutzgesetz abzielten (Anlage).

Eine Regelung im Rahmen der Gefahrenabwehrverordnung scheint daher eher geboten und sinnvoll.

Bisherige Aussagen der Verwaltung es wäre zu kostenintensiv für die Kommunen und es könne nicht kontrolliert werden kann man nicht gelten lassen. Die Hansestadt Gardelegen hat festgestellt, dass der Erlass einer Kastrationspflicht keine finanziellen Auswirkungen auf die Kommune hat.

Die Kontrolle steht nicht primär im Fokus, vielmehr bietet eine in der Gefahrenabwehrverordnung verankerte Kastrationspflicht juristische Sicherheit für die Tierschutzvereine, die regelmäßig freilaufende herrenlose, oder vermeintlich herrenlose Katzen ohne Transponderchip kastrieren lassen. Es sind keine Einzelfälle, dass Katzenbesitzer die Kastration als Sachbeschädigung (Tiere gelten leider immer noch als Sache bzw. werden vor Gericht als solche behandelt) zur Anzeige gebracht haben, und der Rechtsstreit zu Lasten der Tierschutzvereine entschieden wurde.

Aus Gründen des Tierschutzes ist eine Kastrationspflicht auch daher zu begrüßen, da sie zur Verminderung von Katzenelend beiträgt. Unkastriert Katzen, insbesondere unkastrierte männliche Katzen vom Katzenbesitzer tragen erheblich zur Vergrößerung der Katzenpopulation bei. Weibliche Streunerkatzen werden von diesen Katern belegt und bringen ihre Jungtiere unter widrigen ungesunden Bedingungen zur Welt. Die Jungtiere sind dann häufig krank und sterben qualvoll. Bedenkt man, dass aus einem einzigen Katzenpaar innerhalb von fünf Jahren bis zu 12.680 Nachkommen entstehen, kann eine Kastrationspflicht nur mehr als geboten erscheinen.

Ein Auszug des [Tierschutzgesetzes](#) (§13b) sowie ein Auszug aus der [Gefahrenabwehrverordnung](#) (§6) sind als Anlagen beigefügt.

Mirjam Karl-Sy
Stadträtin

Fraktion FDP/Tierschutzpartei

Burkhard Moll
Fraktionsvorsitzender

Fraktion FDP/Tierschutzpartei

Evelin Schulz
Stadträtin

Fraktion FDP/Tierschutzpartei